



Informationen über die Gebühren für die Ferienbetreuung

am Standort der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße
Stand September 2024

1. Ferienbetreuung

Die ausschließliche Ferienbetreuung durch den KJR am oben genannten Standort kann nur von Kindern, die eine der Ganztagsklassen der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße besuchen, in Anspruch genommen werden.

Die Ferienbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich, eine geringere tägliche Buchungszeit ist in den Ferien nicht möglich. Die Anmeldung zur ausschließlichen Ferienbetreuung erfolgt schriftlich durch die Eltern **zu Beginn des Schuljahres** für den Zeitraum September bis August. **Die Anmeldung ist verbindlich.** Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der dreiwöchigen Sommerschließung findet keine Ferienbetreuung statt.

2. Gebühren der Ferienbetreuung

Die Besuchsgebühren entsprechen der Städtischen Satzung der LH München. Betreuungsbuchungen von

- bis zu 15 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt für einen Monat.
- über 15 bis zu 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von zwei Monaten
- mehr als 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von drei Monaten.

Gesamteinkünfte brutto	Elternentgelt pro Monat
bis 50.000 €	00,00 €
bis 60.000 €	63,00 €
bis 70.000 €	91,00 €
bis 80.000 €	122,00 €
über 80.000 €	139,00 €

Ausnahmeregelung für Nicht-Münchner:

Kinder, die nicht in München gemeldet sind, müssen bei der Leitung einen „**Gastkind-Antrag**“ stellen. Für diese Kinder sind die Höchstentgelte der Besuchsgebühren nach der jeweiligen Buchungsstufe zu entrichten. Die Eltern der nicht in München gemeldeten Kinder haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Wirtschaftliche Jugendhilfe** nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt der Meldeadresse des Kindes zu stellen.

3. Mittagsverpflegung in den Ferien

Für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird pro gebuchtem Entgeltmonat eine Pauschale von **105,00 €** berechnet. Eine Minderung der Verpflegungskosten ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine **Befreiung von der Verpflegungspauschale und des Elternentgeltes** ist nach Antragsstellung möglich

- für Pflegekinder und Heimkinder
- für Bewohner:innen einer Gemeinschaftsunterkunft (nach dem AsylBLG)
- für Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- für Bewohner:innen von Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- bei einem begründeten Antrag der Bezirkssozialarbeit.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Ausnahmeregelung: Falls die Kosten für die Mittagsverpflegung in den Ferien anteilig von der wirtschaftlichen **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen werden, kann dies beim Einzug berücksichtigt werden, wenn uns die entsprechenden Bescheide vorliegen. Die **Jugendhilfe** informiert uns in der Regel automatisch über die Kostenübernahme. Die Bescheinigungen über die Kostenübernahme der Mittagsverpflegungskosten vom **Jobcenter** sind von den Eltern bei der Projektleitung abzugeben.

Eine eventuelle Rückzahlung der Verpflegungspauschale für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald es von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wird.

Sie können einen **Antrag auf Kostenübernahme** der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellen, wenn Sie

- aktuell Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen-> Antrag beim Jobcenter
- aktuellem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten -> Antrag beim Sozialbürgerhaus
- aktuellem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus.

Wenn Sie keinen Anspruch auf Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket haben, können Sie einen Antrag auf Zumutbarkeitsprüfung bei der **Jugendhilfe** stellen (Formulare bei der Projektleitung) oder Beratungsangebote der Bezirkssozialarbeit wahrnehmen.

Anträge und Beratung erhalten Sie dazu bei der Projektleitung.

4. Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden, wenn zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in **derselben Hauptwohnung** innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener **kindergeldberechtigt** ist,

d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Geschwisterermäßigung ist einkommensunabhängig.

Für jedes Betreuungsjahr muss ein neuer Antrag gestellt und ein Nachweis über den aktuellen Kindergeldbezug (Kindergeldbescheid, Kontoauszug nicht älter als ab September des jeweiligen Betreuungsjahres) vorgelegt werden. Sie erhalten das Antragsformular und die „Elterninfo Geschwisterermäßigung“ bei der Projektleitung oder unter https://www.kjr-m.de/kitas_und_co/kooperativer-ganztag-kjr-gustl/.

5. Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung für das Elternentgelt der Ferienbetreuung ist entsprechend der Tabelle bei Punkt 1 möglich. **Dazu ist es für jedes Schuljahr und für jedes Kind notwendig, einen entsprechenden Antrag zu stellen.** Den Städtischen Antrag mit Merkblatt erhalten Sie über die Projektleitung oder unter https://www.kjr-m.de/kitas_und_co/kooperativer-ganztag-kjr-gustl/.

Ohne Antrag auf Gebührenermäßigung und allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Schuljahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Bsp. Ermäßigung für das Schuljahr 2024/2025 = Berechnungsgrundlage Einkünfte des Jahres 2022).

Es sind Nachweise über die **Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes**, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München. Der Kreisjugendring München-Stadt nimmt eine vorläufige Einstufung der Elternbeiträge vor. Diese Vorabberechnung wird überprüft und ggf. korrigiert, sobald uns ein Bescheid der Zentralen Gebührenstelle vorliegt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn uns folgende Nachweise in Kopie vorliegen:

- Der **Einkommenssteuerbescheid** des Vorjahres des Finanzamtes (alle Seiten!) sowie ggf. Nachweise über **zusätzliche Einkünfte** (z.B. Wohngeld, Unterhaltszahlungen, geringfügige Beschäftigungen, Elterngeld, ausländische Einkünfte, Renten, etc.)
- Wenn Sie keinen Steuerbescheid haben: eine Kopie **Lohnsteuerbescheinigung(en) oder Lohn-/Gehaltsnachweise**, Nachweise über **zusätzliche Einkünfte** (siehe oben) und eine formlose **schriftliche Mitteilung**, dass sie im Vorjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen haben (Vordruck bei der Projektleitung).
- Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, belegen Sie, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Vorjahr Ihren Lebensunterhalt bestritten hatten (z.B. Krankengeld,

geringfügige Beschäftigungen, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte, Vermögen, etc.).

Sonderfälle: das Elternentgelt kann auf 0,00 € reduziert werden bei:

- aktuellen Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- aktuellen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- aktuellen Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- aktuellen Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Es reicht aus, wenn diese Leistungen von einer Person des Haushaltes bezogen werden. Der Bezug der Leistungen muss durch geeignete und aktuelle Belege nachgewiesen werden. Eventuelle Änderungen oder Wegfall der Leistungen sind zu melden.

**Geben Sie die Anträge auf Gebührenermäßigung bitte mit allen notwendigen Unterlagen
(Kopien) bei der Projektleitung ab.**

6. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Einzug der Elternentgelte für die Ferienbetreuung erfolgt durch den KJR bei

- einem einmonatigen Elternentgelt im November des lfd. Schuljahres
- einem zweimonatigen Elternentgelt im November und Februar des lfd. Schuljahres
- einem dreimonatigen Elternentgelt im November, Februar und Mai des lfd. Schuljahres

jeweils zum 15. des Monats.

Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung oder wegen Widerspruchs lösen, neben den entsprechenden Bankgebühren einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Wir berechnen pro Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 €.

7. Ansprechperson

**Leitung Kooperativer Ganztage des KJR
an der Gustl-Bayrhammer-Grundschule**
Claudia Mayer, Tel. 233-64680
E-Mail: c.mayer@kjr-m.de
ganztag_gustl-bayrhammer@kjr-m.de